Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache **IV/1740**

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten
V A 2 – 5264 – 1667/61

Bonn, den 3. Dezember 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Rauchschäden an Wäldern**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Frey (Bonn), von Bodelschwingh, Dr. Even (Düsseldorf) und Genossen – Drucksache IV/1630 –**

Die vorgenannte Kleine Anfrage beantworte ich im Namen der Bundesregierung wie folgt:

Der Bundesregierung ist bekannt, daß in industriellen Ballungsgebieten Rauchschäden an Waldungen entstehen, die insbesondere die ertragreicheren Nadelhölzer betreffen. Die Rechtsstellung der durch solche Einwirkungen Betroffenen ist durch das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 22. Dezember 1959 verbessert worden. Auch nach dieser Verbesserung ist es allerdings nicht ausgeschlossen, daß die Betroffenen in gewissen Fällen, insbesondere dann, wenn die Einwirkungen von einer Vielzahl von Emittenten ausgehen, deren Beteiligung im einzelnen nicht festgestellt werden kann, keinen Schadensausgleich erhalten.

Nachdem § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches erst durch das vorgenannte Gesetz vom 22. Dezember 1959 geändert worden ist, hält die Bundesregierung eine weitere Änderung der Vorschriften über die privatrechtlichen Rechtsverhältnisse bei Emissionen im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht für angezeigt, da erst weitere Erfahrungen, insbesondere auch über die praktischen Auswirkungen dieses Gesetzes, gesammelt werden müssen. Aus diesem Grunde kann auch die Frage, ob und für welche Fälle eine gesamtschuldnerische Haftung angebracht sein kann, z. Z. nicht beantwortet werden. Der Bundestag hat bei der Beratung des Gesetzes, wie der Berichterstatter bei der zweiten Lesung des Gesetzes im einzelnen ausgeführt hat, die Frage, ob eine gesamtschuldnerische Haftung eingeführt werden soll, erörtert, aber verneint.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 63551

Die Bundesregierung glaubt, daß eine entscheidende Verbesserung der Verhältnisse durch verstärkte Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft erreicht werden kann. Sie sieht es deshalb als vordringliche Aufgabe an, die Emissionen durch öffentlich-rechtliche Maßnahmen an der Quelle zu bekämpfen und dadurch die Emissionen weitgehend herabzusetzen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die Bundesregierung in dem Entwurf einer Technischen Anleitung die Grundsätze aufgestellt, die die Behörden bei Bekämpfung der Luftverunreinigung zu beachten haben. Der Entwurf der Technischen Anleitung liegt z. Z. den Ländern zur Stellungnahme vor.

Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß und auch haushaltsmäßig keine Möglichkeit, uneinbringliche Ertragsausfälle zu entschädigen. Unberührt davon bleibt die in den Richtlinien für die Gewährung von Bundeszuschüssen zur Förderung forstlicher Vorhaben allgemein eröffnete Möglichkeit, im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur vom 23. Dezember 1962 (MinBl. BML 1963, Nr. 1) Bundesmittel zur Aufforstung von Grenzertragsböden und Ödland und zur Umwandlung von Niederwald in Hochwald zu erhalten.

Schwarz